

Reparatur- und Servicebedingungen der NSTT GmbH, Neuf Spezialtiefbautechnik (Stand 01/2025)

§ 1 Widersprechende AGBs

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Erbringung von Reparatur- und Serviceleistungen der NSTT GmbH, gemäß dem zwischen NSTT GmbH und dem Besteller geschlossenen Vertrag. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers, die diesen AGB widersprechen, werden nur insoweit Vertragsbestandteil, als sie den vorliegenden Reparaturbedingungen nicht widersprechen. Einander widersprechende AGB berühren die Wirksamkeit des Vertrages nicht. In einem solchen Fall gilt die gesetzliche Regelung.

§ 2 Willenserklärung von Hilfspersonen

Hilfspersonen von NSTT GmbH, wie z.B. Monteure oder Gerätefahrer, sind nicht bevollmächtigt, verbindliche Willenserklärungen für und gegen NSTT GmbH abzugeben. Zum Inkasso sind sie nur berechtigt, wenn ihnen eine schriftliche Vollmacht vorliegt.

§ 3 Kostenangaben, Kostenvoranschlag

1. **Unverbindliche Kostenschätzungen:** Kostenangaben, die vor der Durchführung der Reparatur von NSTT GmbH gemacht werden, sind unverbindlich. Sollte die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchführbar sein oder zusätzliche Arbeiten erforderlich sein, etwa durch die Einschaltung eines Servicepartners oder Subunternehmers von NSTT GmbH, ist das Einverständnis des Bestellers einzuholen, wenn die angegebenen Gesamtkosten um mehr als 15 % überschritten werden.
2. **Verbindlicher Kostenvoranschlag:** Wünscht der Besteller einen verbindlichen Kostenvoranschlag mit detaillierten Preisangaben vor der Ausführung der Reparatur, so muss dieser ausdrücklich angefordert werden. Ein solcher Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird. Der Auftrag muss innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Kostenvoranschlags vom Besteller erteilt werden. Leistungen zur Erstellung eines Kostenvoranschlags werden nach Vereinbarung mit dem Besteller abgerechnet. Diese Leistungen werden nicht berechnet, wenn sie bei der Durchführung der Reparatur verwertet werden können.

§ 4 Preis und Zahlung

1. **Zahlung:** Die Zahlung ist unmittelbar nach Rechnungserhalt rein netto ohne Abzug von Skonto zu leisten. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Bestellers berechnet.
2. **Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung:** Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Bestellers ist nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind und der Gegenanspruch im Falle der Zurückbehaltung aus dem gleichen Vertragsverhältnis stammt.
3. **Zahlungsverzug:** Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Dem Besteller bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass NSTT GmbH aufgrund des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 5 Nebenkosten

1. **Kostenübernahme:** Sämtliche anfallenden Nebenkosten, wie z.B. Hotel-, Fahrt-, Taxi- und Flugkosten, sind vom Besteller zu tragen.
2. **Verrechnung von Nebenkosten:** Die Verrechnung für Auslösung, Übernachtung und Reisekosten erfolgt nach Aufwand und – soweit möglich – auf Nachweis.

§ 6 Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Bestellers bei der Reparatur außerhalb des Werkes von NSTT

1. **Unterstützung des Reparaturpersonals:** Der Besteller hat auf Verlangen das Reparaturpersonal bei der Durchführung der Reparatur auf seine Kosten zu unterstützen.
2. **Sicherheitsvorkehrungen:** Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Reparaturplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er muss auch den Reparaturleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften informieren, soweit diese für das Reparaturpersonal von Bedeutung sind. Der Besteller ist verpflichtet, NSTT GmbH von Verstößen des Reparaturpersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften zu benachrichtigen. Bei schwerwiegenden Verstößen kann der Besteller in Absprache mit dem Reparaturleiter den Zutritt zur Reparaturstelle verweigern.
3. **Verpflichtung zur technischen Hilfeleistung:** Der Besteller ist auf Verlangen und auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - a) Bereitstellung der notwendigen und geeigneten Hilfskräfte in der für die Reparatur erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Die Hilfskräfte haben die Weisungen des Reparaturleiters zu befolgen. NSTT GmbH übernimmt keine Haftung für die Hilfskräfte.
 - b) Vornahme aller Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten, einschließlich der Beschaffung der notwendigen Bauteile.
 - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und Scherenwerkzeuge sowie der benötigten Bedarfsgegenstände und -stoffe.
 - d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft und Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - e) Bereitstellung notwendiger trockener und verschließbarer Räume zur Aufbewahrung des Werkzeugs des Reparaturpersonals.
 - f) Schutz der Reparaturstelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art sowie Reinigung der Reparaturstelle.
 - g) Bereitstellung geeigneter, diebstahlsicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitären Einrichtungen) sowie Erste-Hilfe-Ausstattung für das Reparaturpersonal.
 - h) Bereitstellung der Materialien und Durchführung aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Reparaturgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung erforderlich sind.
 - i) Eventuell anfallende Entsorgungskosten sind vom Besteller zu tragen.
4. **Unverzüglicher Beginn der Reparatur:** Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Reparatur unverzüglich nach Ankunft des Reparaturpersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann.
5. **Nichterfüllung der Verpflichtungen:** Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist NSTT GmbH berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von NSTT GmbH unberührt.

§ 7 Transport und Versicherung bei Reparatur im Werk von NSTT

1. **An- und Abtransport:** Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird der An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes, einschließlich etwaiger Verpackung und Verladung, auf Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten durchgeführt. Andernfalls hat der Besteller den Reparaturgegenstand auf eigene Kosten bei NSTT GmbH anzuliefern und nach Durchführung der Reparatur wieder abzuholen. In jedem Fall trägt der Besteller die Transportgefahr.
2. **Versicherung:** Auf Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten wird der Hin- und ggf. Rücktransport gegen versicherbare Transportgefahren wie Diebstahl, Bruch und Feuer versichert. Während der Reparaturen im Werk von NSTT GmbH besteht kein Versicherungsschutz. Der Besteller ist dafür verantwortlich, den bestehenden Versicherungsschutz für den Reparaturgegenstand, etwa hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung, aufrechtzuerhalten. Auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers wird NSTT GmbH sich um den Versicherungsschutz für diese Gefahren bemühen.
3. **Lagerung im Verzug:** Bei Verzug des Bestellers mit der Übernahme des Reparaturgegenstandes kann NSTT GmbH Lagergeld für die Lagerung im Werk berechnen. Der Reparaturgegenstand kann nach Ermessen von

NSTT GmbH auch an einem anderen Ort aufbewahrt werden. Alle Kosten und Risiken der Lagerung trägt der Besteller.

§ 8 Reparaturfrist

1. **Schätzungen der Reparaturfristen:** Angaben zu Reparaturfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
2. **Zusatzaufträge:** Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten verlängert sich die Reparaturfrist entsprechend.
3. **Verzögerungen durch äußere Umstände:** Verzögert sich die Reparatur aufgrund von Arbeitskämpfen (z. B. Streik, Aussperrung) oder aufgrund von Umständen, die nicht von NSTT GmbH zu vertreten sind, tritt eine angemessene Verlängerung der Reparaturfrist ein. Dies gilt, es sei denn, solche Hindernisse haben keinen erheblichen Einfluss auf die Fertigstellung der Reparatur.

§ 9 Abnahme

1. **Förmliche Abnahme:** Eine förmliche Abnahme erfolgt nur, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Ist eine Abnahme vereinbart, wird NSTT GmbH dem Besteller die Abnahmebereitschaft schriftlich mitteilen. Die Abnahme muss dann innerhalb von 3 Tagen erfolgen. Sie darf nicht aufgrund von Mängeln verweigert werden, die die Funktionsfähigkeit des Instandsetzungsgegenstandes nur geringfügig oder gar nicht beeinträchtigen.
2. **Abnahmeverzögerung:** Erfolgt die Abnahme aus Gründen, die NSTT GmbH nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von 14 Tagen nach Meldung der Abnahmebereitschaft, gilt die Abnahme mit Ablauf dieser Frist als erfolgt.
3. **Inanspruchnahme des Instandsetzungsgegenstandes:** Die Abnahme gilt als erfolgt, sobald der Besteller den Instandsetzungsgegenstand in Gebrauch genommen hat.

§ 10 Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

1. **Eigentumsvorbehalt:** NSTT GmbH behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehörteilen, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen aus dem Reparaturvertrag vor. Dies gilt unbeschadet weitergehender Sicherungsvereinbarungen. Im Falle einer Verbindung des Reparaturgegenstandes mit anderen Sachen, erwirbt NSTT GmbH einen Miteigentumsanteil an dem Reparaturgegenstand in Höhe des Wertes der erbrachten Reparaturleistungen.
2. **Erweitertes Pfandrecht:** NSTT GmbH steht ein Pfandrecht an dem Reparaturgegenstand des Bestellers zu, den NSTT GmbH aufgrund des Reparaturvertrages in Besitz genommen hat. Dieses Pfandrecht kann auch für Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteilbeschaffungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, die mit dem Reparaturgegenstand in Verbindung stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung gilt das Pfandrecht nur, wenn diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 11 Mängelansprüche

1. **Mängelbeseitigung durch Nacherfüllung:** Mängel der Arbeiten, die nachweislich auf Fehler des verwendeten Materials oder auf nicht einwandfreie Arbeit zurückzuführen sind, werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Nacherfüllung beseitigt:
 - **Mängelanzeige:** Mängel müssen NSTT GmbH unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Erkennbare Mängel sind jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Übernahme im eigenen Betrieb anzuzeigen. Soweit ein Probetrieb vereinbart ist, gilt die Anzeige nach einem einwandfreien Probetrieb.
 - **Verjährung von Mängelansprüchen:** Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt. Die Verjährung beginnt mit der Übernahme im eigenen Betrieb. Bei vereinbartem Probetrieb beginnt die Frist nach einem einwandfreien Probetrieb. Verzögert sich die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probetrieb um mehr als 14 Tage, so verkürzt sich die Mängelhaftung entsprechend der Dauer der Verzögerung.
 - **Nacherfüllung:** Zur Nacherfüllung hat der Besteller NSTT GmbH die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert der Besteller dies, ist NSTT GmbH von der Nacherfüllung befreit.

- **Mängelbeseitigung:** Wenn NSTT GmbH eine angemessene Frist zur Nacherfüllung verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, oder wenn die Nachbesserung nicht erfolgreich ist, kann der Besteller die Vergütung mindern. Handelt es sich nicht um Bauleistungen, kann der Besteller auch vom Vertrag zurücktreten, wenn eine Nachbesserung nicht zumutbar ist.
 - **Erlöschen der Mängelansprüche:** Die Mängelansprüche erlöschen, wenn der Reparaturgegenstand durch unsachgemäße Behandlung, Lagerung oder durch Änderungen oder Reparaturen ohne schriftliche Zustimmung von NSTT GmbH beschädigt wurde und diese Änderungen oder Reparaturen den Mangel verursacht haben. Ansprüche bestehen nicht bei Verschleiß.
 - **Ersatzteile und Eigentum:** Ersetzte Teile gehen, soweit nicht anders vereinbart, mit dem Ausbau in das Eigentum von NSTT GmbH über.
 - **Haftung bei Nacherfüllung:** Für die Nacherfüllung haftet NSTT GmbH im gleichen Umfang wie für die ursprünglichen Arbeiten, und zwar bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Mängelansprüche.
2. **Fehlerhaftes Personal des Bestellers:** Für fehlerhafte Arbeiten des vom Besteller beigestellten Personals haftet NSTT GmbH nur, wenn fehlerhafte Anweisungen erteilt oder Aufsichtspflichten verletzt wurden.
 3. **Ausschluss weiterer Ansprüche:** Weitere Ansprüche des Bestellers gegen NSTT GmbH aufgrund mangelhafter Arbeiten sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden wie Produktions- und Nutzungsausfällen sowie entgangenen Gewinn. Dies gilt nicht, wenn aufgrund von Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten eine Haftung besteht. Ansprüche des Bestellers aufgrund von Schäden am Gegenstand der Arbeiten selbst richten sich nach § 12 dieser Bedingungen.

§ 12 Haftung

1. **Allgemeine Haftung:** Soweit sich aus diesen AGBs, einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen, nichts anderes ergibt, haftet NSTT GmbH bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
2. **Haftung bei Schadenersatz:** NSTT GmbH haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet NSTT GmbH nur:
 - a) Für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
 - b) Für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist die Haftung von NSTT GmbH jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. **Haftungsbeschränkungen:** Die in Ziffer 2 genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit NSTT GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit und Verzug wegen der Verletzung von Kardinalspflichten.
4. **Verjährung von Schadenersatzansprüchen:** Soweit dem Besteller nach § 12 Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Mängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß § 11 Abs. 1 b). Im Lieferantenregress, für den Fall der Arglist und in den in § 12 Ziffer 2 bestimmten Fällen sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
5. **Haftung der Angestellten und Erfüllungsgehilfen:** Soweit die Schadenersatzhaftung von NSTT GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer und Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von NSTT GmbH.

§ 13 Währung

Zahlungen haben in EURO zu erfolgen

§ 14 Gerichtsstand

Für Verträge mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt der Gerichtsstand des für den Hauptsitz von NSTT GmbH Neuf Spezialtiefbautechnik in Großwallstadt zuständigen Gerichts.

NSTT GmbH ist jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers oder am Sitz seiner Zweigniederlassungen, an denen die Reparatur durchgeführt wurde, Klage zu erheben.

§ 15 Anwendbares Recht/Sonstiges

1. **Anwendbares Recht:** Für das Vertragsverhältnis sowie dessen gesamte Abwicklung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. **Unwirksamkeit von Bestimmungen:** Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. In diesem Fall richten sich die Inhalte des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

NSTT GmbH
Neuf Spezialtiefbautechnik
Industriering 12
63868 Großwallstadt
Tel.: +49 6022 709192-0
E-Mail: info@nsth.de
www.nsth.de

Geschäftsführer:
Hubert Neuf

Sitz der Gesellschaft:
63868 Großwallstadt

Registergericht Aschaffenburg: HRB 11576

USt-IdNr.: DE 275673433